

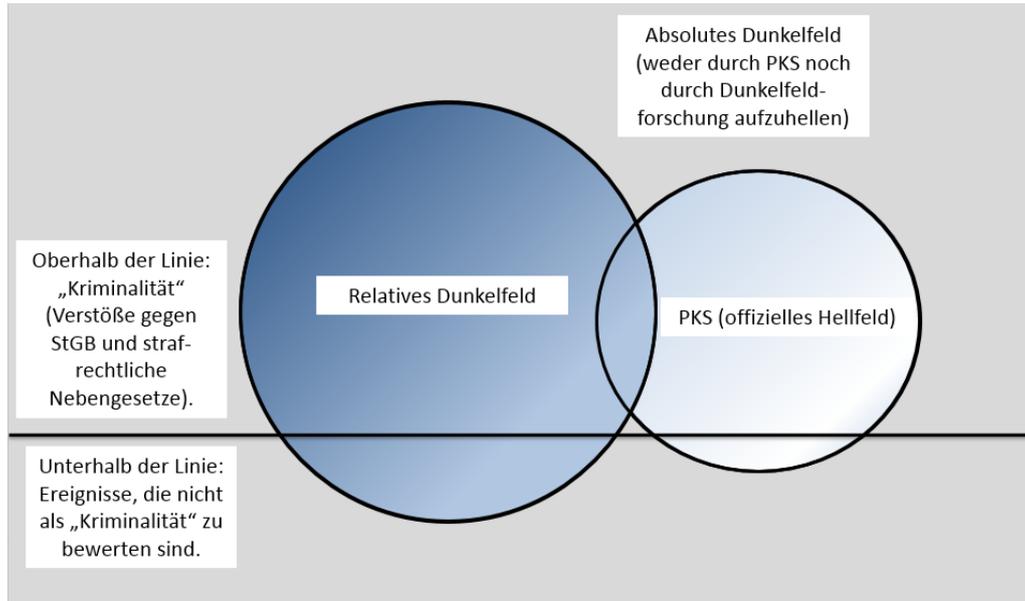
§ 12: Das Hellfeld: Kriminalstatistiken, Kriminalitätsumfang und -entwicklung

I. Allgemeines

Empirische Rechtsforschung ist auf Daten angewiesen. Eine wichtige Quelle hierfür sind die amtlichen Statistiken. Das darin dargestellte, offiziell bekannt gewordene und registrierte Kriminalitätsgeschehen wird als **Hellfeld** bezeichnet. Dies sind alle Straftaten, die der Polizei durch eigene Ermittlungen oder Anzeige bekannt werden und die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auftauchen. Der Anteil der gesamten Kriminalität, der nicht registriert wird, wird als **Dunkelfeld** bezeichnet.

Innerhalb des Dunkelfeldes kann man nochmals zwischen einem relativen und einem absoluten Dunkelfeld unterscheiden. Im **relativen Dunkelfeld** befinden sich solche Delikte, die durch die Dunkelfeldforschung ans Tageslicht geholt werden können. Das **absolute Dunkelfeld** besteht wiederum aus Delikten, die auch mit den Mitteln der Dunkelfeldforschung nicht zu erkunden sind, z.B. weil das Opfer die Tat nicht als Straftat (sondern ggf. als bloße Belästigung) wahrgenommen oder die Tat schon vergessen hat (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 3 Rn. 2; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 6).

Die Schnittmenge zwischen Hell- und (relativem) Dunkelfeld besteht aus denjenigen Taten, die sowohl in der PKS als auch in Dunkelfeldbefragungen berichtet werden.



Schließlich werden unterhalb der in der Grafik eingezogenen Linie Ereignisse wiedergegeben, die strafrechtlich nicht als Kriminalität zu bewerten sind, aber von Befragten in Dunkelfeldstudien oder von der Polizei (PKS) zunächst so eingestuft werden.

II. Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland

Häufig wird in Deutschland unter dem Begriff der „Kriminalstatistik“ nur die Polizeiliche Kriminalstatistik verstanden, während die anderen Statistiken unter dem Begriff der „Strafrechtspflegestatistiken“ zusammengefasst werden (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Fn. 25).

Neben der **Polizeilichen Kriminalstatistik** (KK 267 ff.) gibt das Bundeskriminalamt zu bestimmten Themenkomplexen sogenannte „**Lagebilder**“ heraus (KK 279).

Die Bundesregierung veröffentlicht seit 2001 in unregelmäßigen Abständen den „**Periodischen Sicherheitsbericht**“ (KK 280 f.), mit dem ein Gesamtbild der Kriminalitätsslage in Deutschland nachgezeichnet werden soll.

Von den Staatsanwaltschaften wird wiederum eine **Staatsanwaltschaftsstatistik** (KK 282) geführt, in der die Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften zusammengetragen werden.

Die Gerichte führen wiederum eine **Strafverfolgungsstatistik** (KK 283 ff.), in der die Aburteilungen sowie die Verurteilungen aufgeführt werden.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln in JVs wird in der **Strafvollzugsstatistik** (KK 286 ff.) erfasst. Hier finden sich also Daten zu solchen Personen, die in Einrichtungen des Justizvollzugs zur Vollstreckung von Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung untergebracht sind.

Bis vor einigen Jahren wurde regelmäßig eine **Maßregelvollzugsstatistik** herausgegeben, in der die Personen erfasst wurden, gegen die aufgrund einer Straftat strafrichterlich als Maßregel der Besserung und Sicherung Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet wurde (nicht hingegen die Sicherungsverwahrung, die über die reguläre Strafvollzugsstatistik bereits erfasst ist). Diese Statistik erschien jedoch zuletzt im Jahr 2015 für die Jahre 2013/2014.

Unregelmäßig erscheint zudem eine **Bewährungshilfestatistik**, die die Unterstellungen unter die Bewährungsaufsicht zusammenträgt. Für den Bund erschien die Statistik zuletzt 2011. In einzelnen Bundesländern gibt es z.T. aktuellere Statistiken (vgl. die Website der [Deutschen Bewährungshilfe](#)).

III. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken im Einzelnen

1. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

a) Allgemeines

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird seit 1953 vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben und ist eine jährlich veröffentlichte Zusammenstellung aller angezeigten oder sonst der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte.

Sie gibt einen Überblick über die polizeilich bekannt gewordenen Tatverdachtsfälle. Erfasst werden sollen nur solche Fälle, die hinreichend konkretisiert sind. Erforderlich für die Aufnahme eines Falles in die PKS sind demnach überprüfte Anhaltspunkte zur Erfüllung aller erforderlichen Tatbestandsmerkmale (zu möglichen Fehleinschätzungen der Polizei KK 293), dem Handlungsort und der Tatzeit bzw. dem Tatzeitraum, wobei hier eine Jahresangabe genügt (BKA [Hrsg.] PKS Richtlinien 2022, S. 6). Diese Fälle werden nach Delikten bzw. Deliktgruppen aufgeschlüsselt.

Zudem lassen sich der PKS Angaben über die jeweiligen Aufklärungsquoten, die zeitliche Entwicklung sowie die räumliche Verteilung der Tatverdachtsfälle entnehmen.

Sodann enthält die PKS aber auch Angaben zu den tatverdächtigen Personen (etwa Geschlechts- und Altersstruktur, Nationalität oder Wohnsitzverteilung), über die Opfer der vermuteten Straftaten sowie über die Höhe materieller Schäden.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind lediglich Tatverdachtsfälle erfasst. Das bedeutet, dass die PKS nicht berücksichtigt, was aus dem vorliegenden Tatverdacht wird. Ob es also zur Anklageerhebung und gegebenenfalls zur Verurteilung oder zu einer Einstellung des Verfahrens kommt, ist der PKS nicht zu entnehmen.

Seit 1971 wird die PKS als sogenannte Ausgangsstatistik geführt (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 12). Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie *endbearbeiteten* Straftaten abgebildet werden. Erfassungszeitpunkt ist also vor Abgabe eines Falls an die Staatsanwaltschaft.

In die PKS fließen die Tatverdachtsfälle sowohl hinsichtlich versuchter wie auch vollendeter Straftaten ein. Allerdings werden nicht sämtliche Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dies gilt insbesondere für politisch motivierte Kriminalität/Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte (wobei zu beachten ist, dass §§ 315, 315b StGB nach der PKS-Definition keine Verkehrsdelikte sind und daher erfasst werden). Zudem sind solche Delikte nicht in der PKS enthalten, bei denen die Ermittlungen von vornherein nicht von der Polizei, sondern unmittelbar von den Staatsanwaltschaften (v.a. Wirtschaftskriminalität), den Finanzämtern (v.a. Steuerstraftaten) und dem Zoll durchgeführt werden (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 12). Ähnliches gilt für Straftaten, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr verübt werden. Hier erfolgen die Ermittlungen unmittelbar durch den Disziplinarvorgesetzten und nicht durch die Polizei (a.a.O.).

Bei der Erfassung der Tatverdächtigen folgt die PKS seit 1984 dem System der „echten Tatverdächtigenzählung“ (oder kurz: „Echttäterzählung“). Das bedeutet, dass ein Tatverdächtiger von *mehreren* Straftaten in der Tatverdächtigentabelle nur *einmal* auftaucht. Völlig „echt“ war die Tatverdächtigen Erfassung ab 1984 zunächst nicht, da das BKA nur die kumulierten Zahlen von den einzelnen Landeskriminalämtern erhielt. Es gab daher nur eine „Echttäterzählung“ innerhalb eines einzelnen Bundeslands. Wurden mehrere Straftaten

in verschiedenen Bundesländern verübt, so tauchte der Tatverdächtige auch mehrfach auf. Seit 2009 werden dem BKA auch Einzeldaten (nicht bloß kumulierte Tatverdächtigenzahlen) übermittelt, sodass nun eine bundesweite „Echttäterzählung“ praktiziert wird.

Die Tatverdächtigenerfassung in der PKS erfolgt unabhängig von Schuldausschließungsgründen, sodass auch strafunmündige Kinder (unter 14 Jahren, vgl. § 19 StGB) in der PKS als Tatverdächtige erfasst werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik vermag es nicht, die gesamte Kriminalität eines Jahres in der Bundesrepublik abzubilden. Ihre Aussagen beschränken sich auf die *registrierte* Kriminalität, auf das sog. „Hellfeld“. Erfasst wird nur diejenige Form der Kriminalität, die der Polizei bekannt wird. Vgl. zu den hiermit einhergehenden Verzerrungsfaktoren unten KK 291 ff.

b) Bedeutung für die Kriminologie und Kriminalpolitik

„Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bietet die tatnächsten Informationen zum Hellfeld des Kriminalitätsgeschehens. Sie enthält für einen sehr langen Zeitraum eine Vollerhebung aller polizeilich registrierten und dokumentierten Fälle des Verdachts auf Straftaten, die dabei identifizierten Tatverdächtigen sowie teilweise auch zu den betroffenen Opfern. Die PKS stellt insoweit für die kriminologische Forschung eine eminent bedeutsame, unverzichtbare Datenquelle dar.“ ([Peter Wetzels Die Bedeutung kriminalstatistischer Daten \(Hell- und Dunkelfeld\) für Wissenschaft und kriminologische Forschung](#))

Die PKS hat also tatsächlich eine erhebliche Bedeutung auch in der kriminologischen Forschung. Zudem heißt es in den „[Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik](#)“:

„Sie [die PKS] soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.“

Auch für die Kriminalpolitik ist die PKS also eine enorm wichtige Informationsquelle.

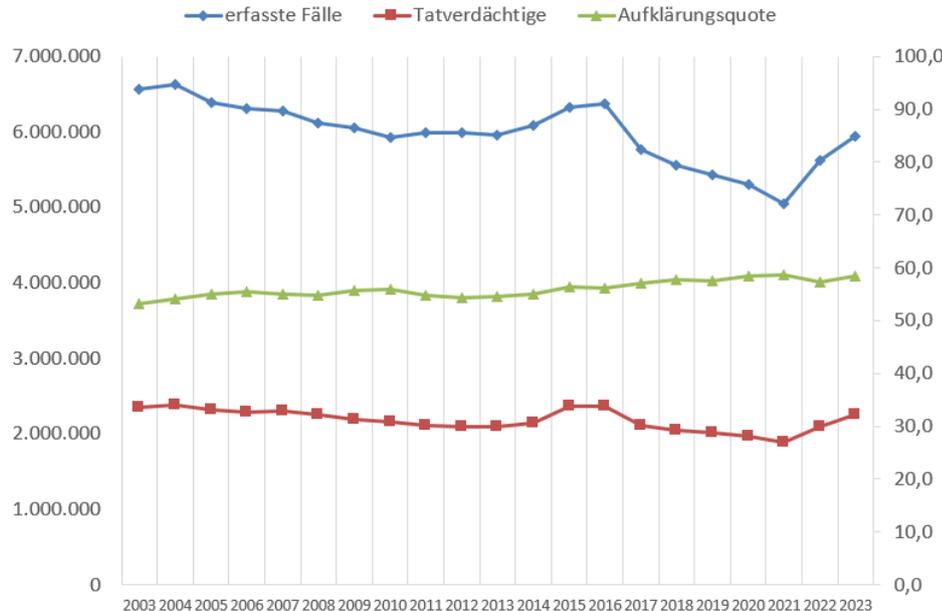
Dennoch sollten die dort abgebildeten Zahlen in ihrer Aussagekraft nicht überschätzt werden, sondern es gilt die Zahlen genau einzuordnen. Was können sie abbilden? Was bilden die Zahlen nicht ab bzw. in welcher Weise verzerren sie möglicherweise die (Kriminalitäts-)Wirklichkeit (dazu später mehr, KK 291 ff.)?

c) Zentrale Begriffe der PKS

- **Absolute Zahlen:** Anzahl der Straftaten (Verdachtsfälle) bzw. der Tatverdächtigen pro Jahr.
- **Tatverdächtiger:** Person, die im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein.
- **Aufgeklärter Fall:** Ein Tatverdachtsfall gilt dann als aufgeklärt, wenn ihm (mindestens) ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann.
- **Häufigkeitszahl (HZ):** Dies ist die Zahl der registrierten Straftaten in einem bestimmten räumlichen Bereich (z.B. einer Stadt), die auf 100.000 Einwohner errechnet werden. Hierdurch werden Bevölkerungsschwankungen berücksichtigt und es entsteht eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen räumlichen Bereichen. So kann etwa die Kriminalitätsbelastung von verschiedenen Städten untereinander über die Häufigkeitszahl verglichen werden.
- **Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ):** Dies ist die Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner. Im Gegensatz zur Häufigkeitszahl werden hier also nicht Tatverdachtsfälle, sondern Tatverdächtige den Einwohnern gegenübergestellt.
- **Aufklärungsquote:** Hierunter versteht man den Anteil der bekannt gewordenen Straftaten, denen ein Tatverdächtiger zugeordnet werden konnte. Nicht berücksichtigt wird bei der „Aufklärung“ eines Falls im Sinne der PKS, ob dem Tatverdächtigen die Tat später nachgewiesen werden kann, ob er also beispielsweise gerichtlich hierfür verurteilt wird. Damit ein Fall als aufgeklärt gilt, reicht aus, dass ein Tatverdacht gegen eine konkrete Person besteht.

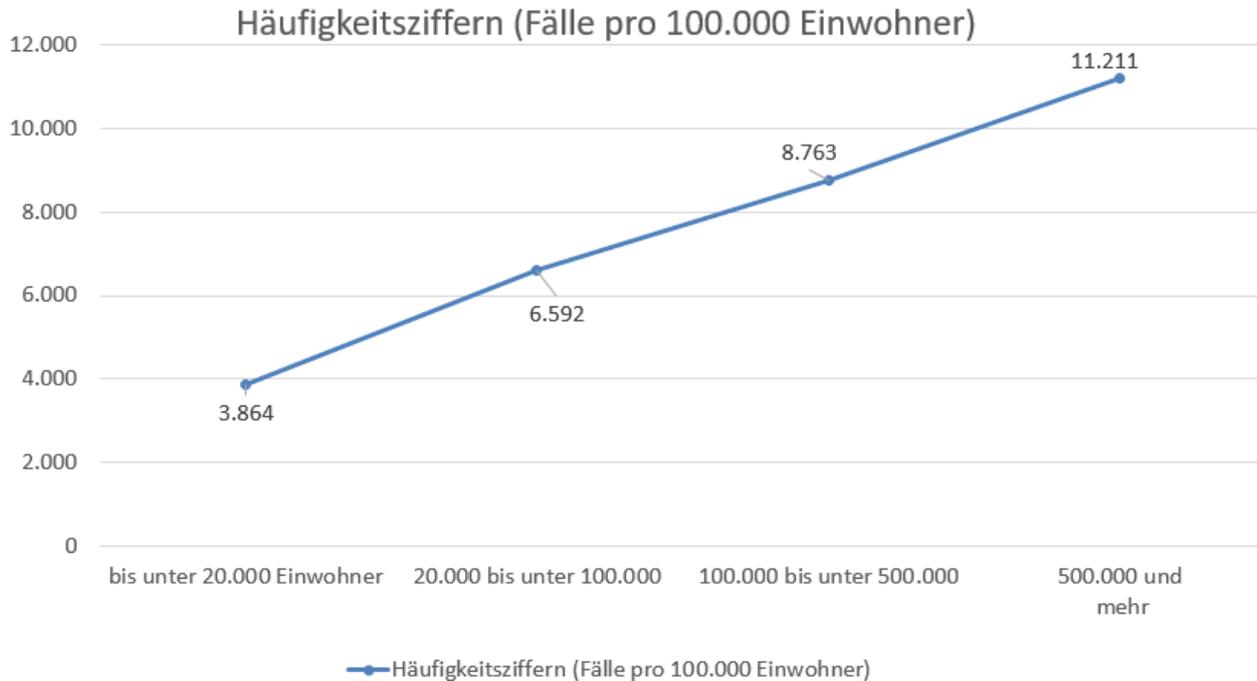
d) Abgebildete Kriminalität

- 2023: 5,94 Millionen Straftaten
- 2,25 Millionen Tatverdächtige
- Aufklärungsquote von 58,4 %.



aa) Räumliche Verteilung (PKS 2022)

- Starkes Stadt-Land-Gefälle



- Nord-Süd- und Ost-West-Gefälle

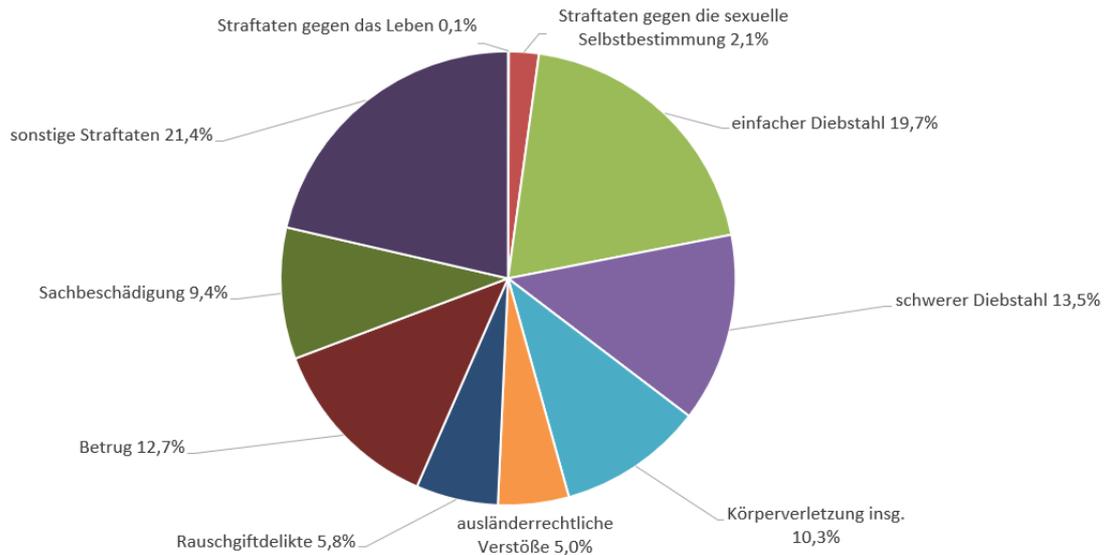
Je dunkler die Farbe,
desto höher die
Häufigkeitszahl.



Quelle: PKS 2020

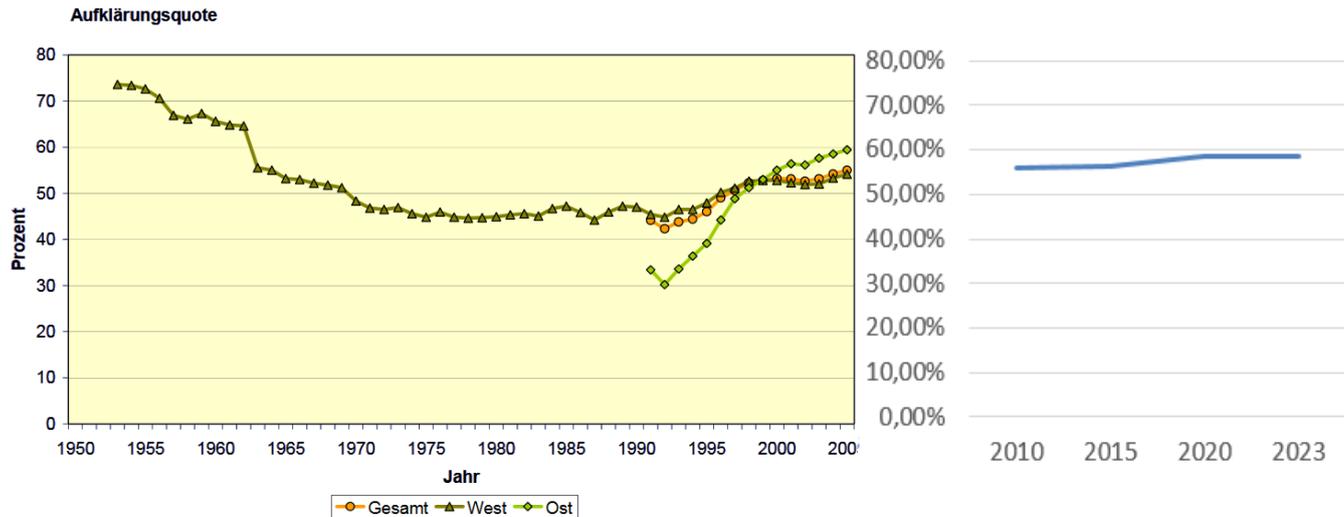
bb) Deliktsstruktur (nach PKS 2023)

- Übergewicht des Diebstahls mit ca. 33,2 %.
- Danach Betrug (12,7 %) und Körperverletzung (10,3 %).
- Schwere Delikte (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere KV, Raub, Vergewaltigung, Menschenraub, Geiselnahme) machen nur ca. 3,7 % aus.
- Straftaten gegen das Leben 2023: 3.083 Delikte, davon 57,1 % versucht.



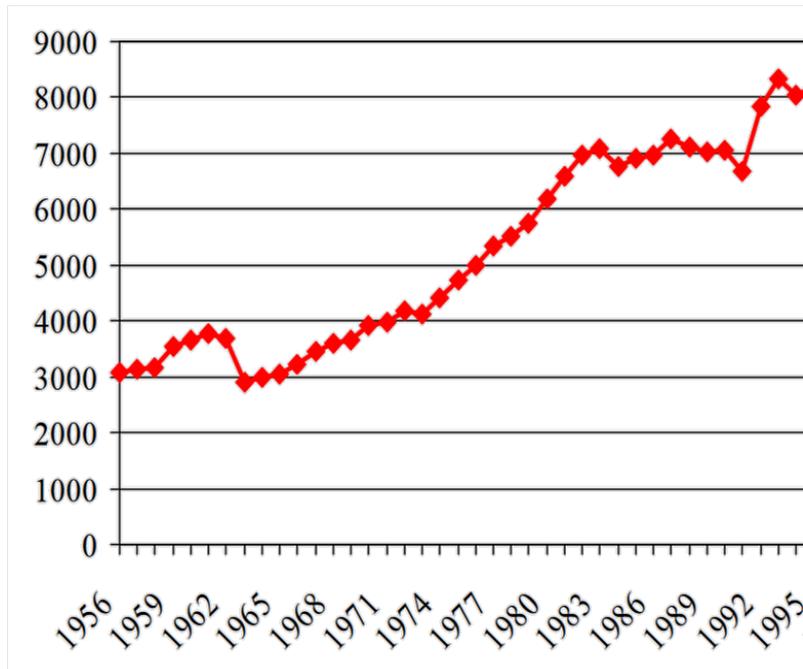
cc) Aufklärungsquote

- Bei Straftaten insgesamt liegt die Aufklärungsquote bei 58,4 % (2023), sie ist jedoch stark deliktsabhängig.
- Hoch ist sie bei den Straftaten gegen das Leben (2023: 89,5 %) sowie Btm-Delikten (2023: 90,8 %).
- Niedrig ist sie bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen (2023: 15,3 %).
- Aufklärungsquote war nach der Wiedervereinigung in Ostdeutschland deutlich niedriger, hat sich aber mittlerweile angeglichen.

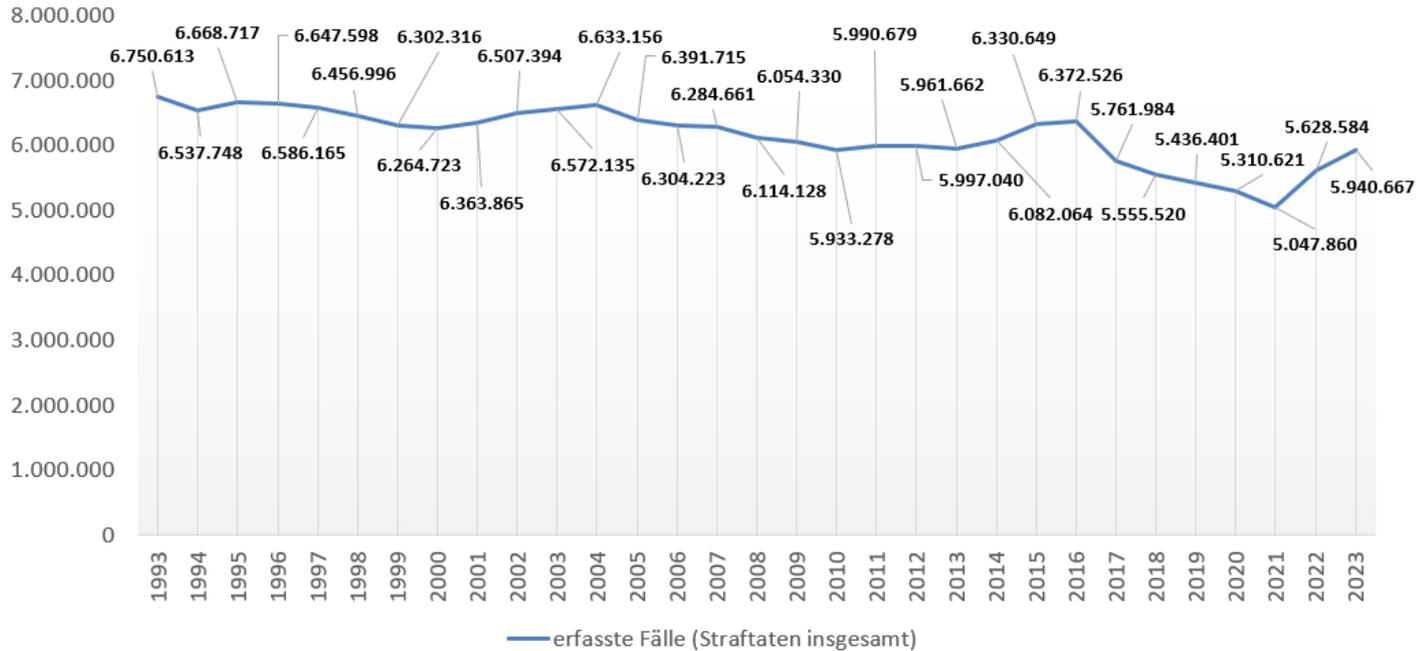


dd) Kriminalitätsentwicklung

- Kontinuierlicher Anstieg seit den fünfziger Jahren bis Mitte der neunziger Jahre
Im Diagramm: Polizeilich registrierte Straftaten/100.000 von 1956–1995



- Seit 1993 Tendenz rückläufig mit Schwankungen.
- Seit Ende der Covid-19-Pandemie stärkerer Anstieg zu beobachten



2. Bundeslagebilder

Neben der PKS gibt das Bundeskriminalamt jährlich Bundeslagebilder zu bestimmten Deliktsgruppen bzw. Themenbereichen heraus. Die Bundeslagebilder sind auf der [Homepage des BKA](#) einsehbar und umfassen derzeit folgende Themen: Angriffe auf Geldautomaten, Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätsslage in Deutschland, Cybercrime, Falschgeldkriminalität, Geldwäsche, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte:innen, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Kfz-Kriminalität, Korruption, Menschenhandel, Organisierte Kriminalität, Partnerschaftsgewalt, Rauschgiftkriminalität, Schleusungskriminalität, Waffenkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Zahlungskartenkriminalität.

Die Bundeslagebilder sind keine bloßen Zusammenstellungen von Daten, die bereits in der PKS vorhanden sind. Zum einen sind hier z.T. zusätzliche Informationen vorhanden (wie z.B. die Menge beschlagnahmter Betäubungsmittel im Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität). Zum anderen sind die Lagebilder Eingangsstatistiken. Ein Fall wird also nicht erst dann ins Lagebild aufgenommen, wenn er durch die Polizei endbearbeitet wurde. Er erscheint vielmehr bereits nach dem Eingang in die polizeiliche Bearbeitung im Bundeslagebild. So kommt es auch hinsichtlich der Fallzahlen zu nicht unerheblichen Differenzen zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und den jeweiligen Lagebildern.

3. Periodischer Sicherheitsbericht

Die Bundesregierung legte im Jahr 2001 den „Ersten Periodischen Sicherheitsbericht“ vor, mit dem ein Gesamtbild der Kriminalitätslage in Deutschland nachgezeichnet werden sollte, gewissermaßen eine „breit gefächerte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage und der damit zusammenhängenden Probleme.“ ([Vorwort zum Ersten Periodischen Sicherheitsbericht](#)).

Der Sicherheitsbericht wurde im Auftrag der Bundesregierung von einem Gremium, das aus Vertretern staatlicher Stellen (BKA, Statistisches Bundesamt) und Wissenschaftlern (Kriminologen, Soziologen, Psychologen) bestand, verfasst. Er versucht, die Fehler der übrigen Statistiken für Tätigkeitsnachweise zu vermeiden, und bezieht kriminologische und soziologische Erkenntnisse mit ein. Dazu werden Erkenntnisse der PKS sowie anderer Strafrechtspflegestatistiken zusammengeführt und mit den Ergebnissen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen (zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität, zur Viktimisierung und zur Kriminalitätsfurcht) verknüpft. Sogar Befunde der Dunkelfeldforschung werden berücksichtigt.

Allerdings gab es an dem Projekt auch Kritik. *Heiner Busch* konstatierte in der CILIP, dass sich die Erkenntnisse aus dem Periodischen Sicherheitsbericht – im Gegensatz zu denen aus der PKS – zwar nicht als Legitimation für eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse nutzen lassen. Dafür taue der Periodische Sicherheitsbericht „umso besser als wissenschaftliches Feigenblatt“ für zurückliegende Gesetzesverschärfungen im Bereich des Strafrechts ([Busch CILIP 77 \[2004\], S. 90 ff.](#)). So zieht der Bericht etwa ein sehr positives Fazit zu den vergangenen (und durchaus umstrittenen) kriminalpolitischen Reformen im Bereich der Organisierten Kriminalität (a.a.O.). Allerdings wird im [Ausblick des Dritten Periodischen Sicherheitsberichts](#) angedeutet, dass in zukünftigen Berichten die Auswirkungen erfolgter Strafrechtsänderungen, wie etwa das Gesetz

zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, das berechtigte Kritik erfahren hat, stärker in den Blick genommen werden soll.

Aus dem Bereich der kritischen Kriminologie kritisierten *Helge Peters* und *Fritz Sack* (KrimJ 2003, 17 ff.), dass die im Sicherheitsbericht vertretene Kriminologie und Kriminalsoziologie nicht repräsentativ sei.

Trotz dieser Kritik gleicht der Periodische Sicherheitsbericht zahlreiche Schwächen der übrigen Statistiken, insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik, aus. Er bezieht wissenschaftliche Befunde ein und beleuchtet die Opfersituation und die Rolle der Anzeigenerstatter ebenso wie staatliche Reaktionen auf Kriminalität und Maßnahmen der Kriminalprävention (*Stock* Kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt, in: *Liebl* [Hrsg.], *Kriminologie im 21. Jahrhundert*, 2007, S. 71 [85]).

Der Periodische Sicherheitsbericht erschien jedoch bislang sehr unregelmäßig und erst drei Mal: 2001, 2006 und zuletzt nach 15 Jahren Pause und erstmals ohne Beteiligung externer Kriminolog:innen im November 2021. Im Ausblick des Dritten Periodischen Sicherheitsberichts wurde angemerkt, dass das Bundesinnenministerium und das Justizministerium es für sinnvoll erachten, in jeder Legislaturperiode einen Sicherheitsbericht zu veröffentlichen. Die vorsichtige Formulierung lässt allerdings vermuten, dass die Sicherheitsberichte auch weiterhin nur in unregelmäßigen Abständen erscheinen werden.

4. Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) wird seit 1981 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht und weist die Geschäftserledigung der Staats- und Anwaltschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht nach (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 16). Anzeigen, die sich gegen unbekannte Täter richten, werden lediglich der Summe nach mitgeteilt, bei Verfahren gegen bekannte Täter wird zudem die Art der Erledigung, die Verfahrensdauer und die Art der Einleitungsbehörde nachgewiesen.

Für das Jahr 2021 registrierten die Staatsanwaltschaften ca. 4,9 Mio. Verfahren. 17,8 % davon wurden durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigt, 29,9 % durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Weitere 23,6 % wurden ohne Auflage eingestellt (insbes. § 153 StPO), in 3,1 % der Fälle gegen Auflage (insbes. § 153a StPO).

5. Strafverfolgungsstatistik

Die Strafverfolgungsstatistik wird seit 1950 vom Statistischen Bundesamt herausgegeben. Erhoben werden die hierin enthaltenen Daten zwar bei den Staatsanwaltschaften in ihrer Funktion als Strafvollstreckungsbehörden (§ 451 StPO), diese leiten die Daten aber nach Rechtskraft der Urteile an die Statistischen Landesämter weiter (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 23).

In der Strafverfolgungsstatistik werden alle Verfahren berücksichtigt, die bis zu den Gerichten gelangen. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren also ohne Anklage oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ein, so taucht das Verfahren in dieser Statistik nicht auf. Klagt die Staatsanwaltschaft hingegen an, so kommt der Fall in die Strafverfolgungsstatistik – unabhängig davon, ob das Gericht verurteilt, freispricht oder eine andere Entscheidung trifft.

Die Strafverfolgungsstatistik enthält zudem sämtliche Delikte des StGB und des Nebenstrafrechts und damit – im Gegensatz zur PKS – auch Straßenverkehrsdelikte sowie Staatsschutzdelikte (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 23). Sie enthält zudem Angaben zu den Verurteilten (Altersgruppen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) sowie zur Art und Höhe der verhängten Sanktionen – jeweils für die verschiedenen Delikte bzw. Deliktgruppen (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 23).

Neben den *Verurteilten* werden auch alle sonstigen *Abgeurteilten* in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten ist also zu differenzieren. Verurteilt sind alle Angeklagten, gegen die eine Freiheitsstrafe, ein Strafarrrest oder eine Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

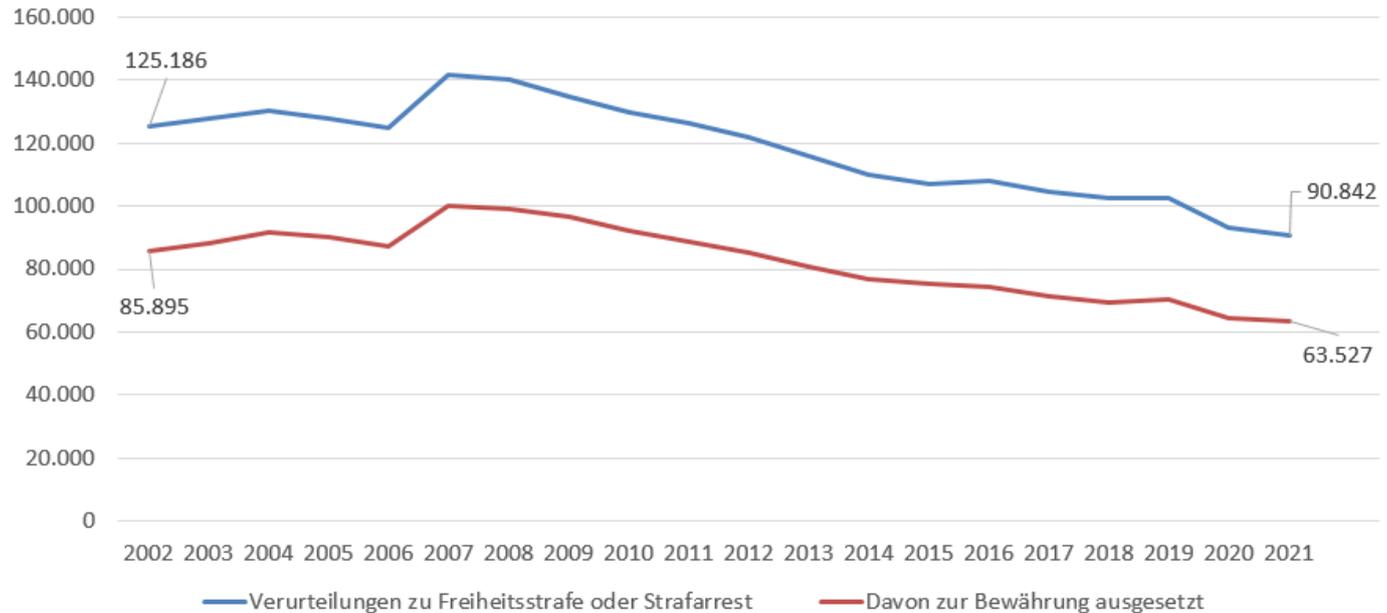
Der Begriff der Abgeurteilten ist weiter. Hierunter versteht man alle Angeklagten, gegen die ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Neben den Verurteilten zählen dazu auch die Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

In einem Verfahren, in dem mehrere Delikte gegen eine Person angeklagt sind, wird diese Person nur einmal in der Statistik gezählt. Werden mehrere Delikte abgeurteilt, so zählt das schwerste (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 23).

In der Strafverfolgungsstatistik für 2021 wurden **815.199 Abgeurteilte** ausgewiesen. Von diesen wurden **599.582 Personen verurteilt**. Das ergibt eine Verurteiltenziffer (Deutsche Verurteilte pro 100.000 Einwohner der gleichen Personengruppe) von 670.

Hinsichtlich der Art der Strafen dominiert unter den nach allgemeinem Strafrecht (also ohne Jugendstrafrecht) Verurteilten die Geldstrafe mit einem Anteil von 85,2 % an allen Verurteilungen. Die Freiheitsstrafe machte 1890 noch 2/3 aller Sanktionen aus, 2021 waren noch 14,8 % aller Verurteilungen (jedenfalls auch) zu einer Freiheitsstrafe (90.842 Fälle; dazu kommen lediglich zwölf Verurteilungen zu Strafarrrest). Von den Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wurden 2021 ca. 69,9 % zur Bewährung ausgesetzt.

Zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest Verurteilte (Straftaten insgesamt, 2002-2021)



6. Strafvollzugsstatistik

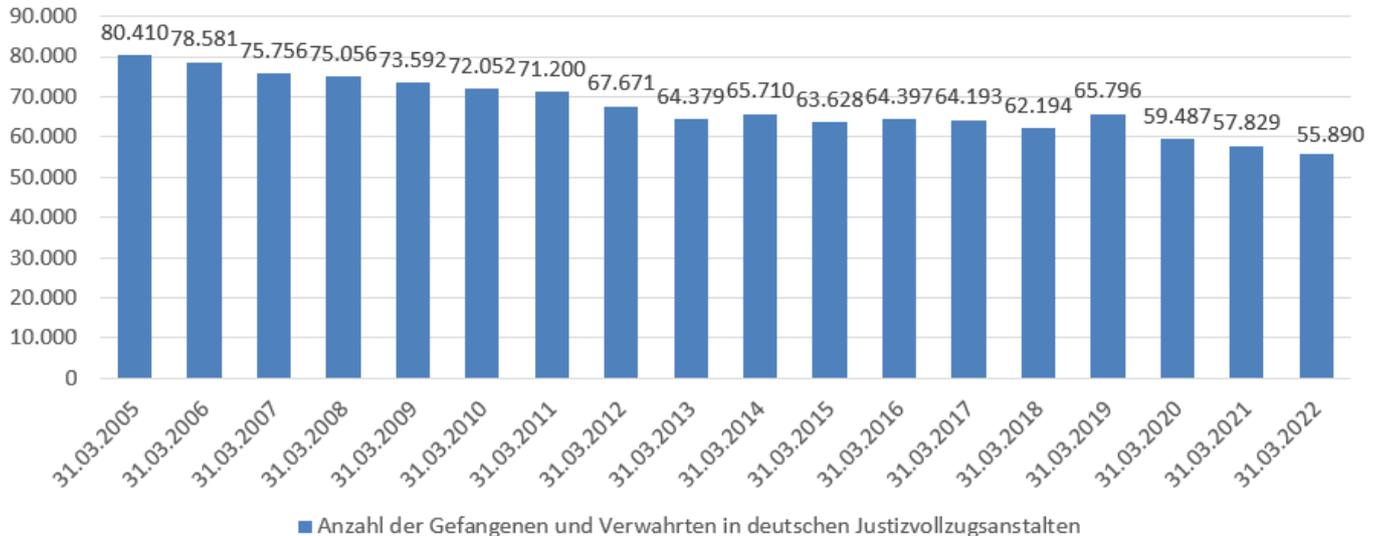
Die Strafvollzugsstatistik gibt es seit 1961 und sie wird – ebenso wie die Strafverfolgungsstatistik – vom Statistischen Bundesamt geführt. Die Erfassung der Daten erfolgt bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten, die diese Daten dann weiterleiten.

In der Statistik werden Daten zur demographischen Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Art der Straftat) der Insassen von Justizvollzugsanstalten zusammengefasst. Dabei wird nach Art des Vollzugs (Strafvollzug, Sicherungsverwahrung, U-Haft, Jugendstrafvollzug) unterschieden.

Erfasst wird stets der Bestand der Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag des 31. März jedes Jahres. Die Strafvollzugsstatistik gibt also eine Momentaufnahme wieder und summiert nicht die Gefangenen und Verwahrten über ein Jahr. Es werden zudem nur die Gefangenen erfasst, die tatsächlich physisch anwesend sind, nicht hingegen Urlauber, Flüchtige und Gefangene im offenen Vollzug, die außerhalb der Anstalt sind (*Neubacher Kriminologie*, Kap. 4 Rn. 25).

Die Strafvollzugsstatistik dient ganz wesentlich der Strafvollzugsplanung, da hierdurch jedenfalls grob eingeschätzt werden kann, wie sich die Auslastung der Justizvollzugsanstalten darstellt. Die Strafvollzugsplanung ist jedoch ein schwieriges Geschäft und der Rückbau von Plätzen in Justizvollzugsanstalten kann bei einem Wiederanstieg der Gefangenenzahlen auch zur Sprengung von Kapazitätsgrenzen führen, wie dies etwa in Baden-Württemberg in den Jahren vor der Corona-Pandemie geschehen ist (vgl. dazu unten KK 290, zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Belegung der Haftanstalten *Hefendehl NK 2020, 415*).

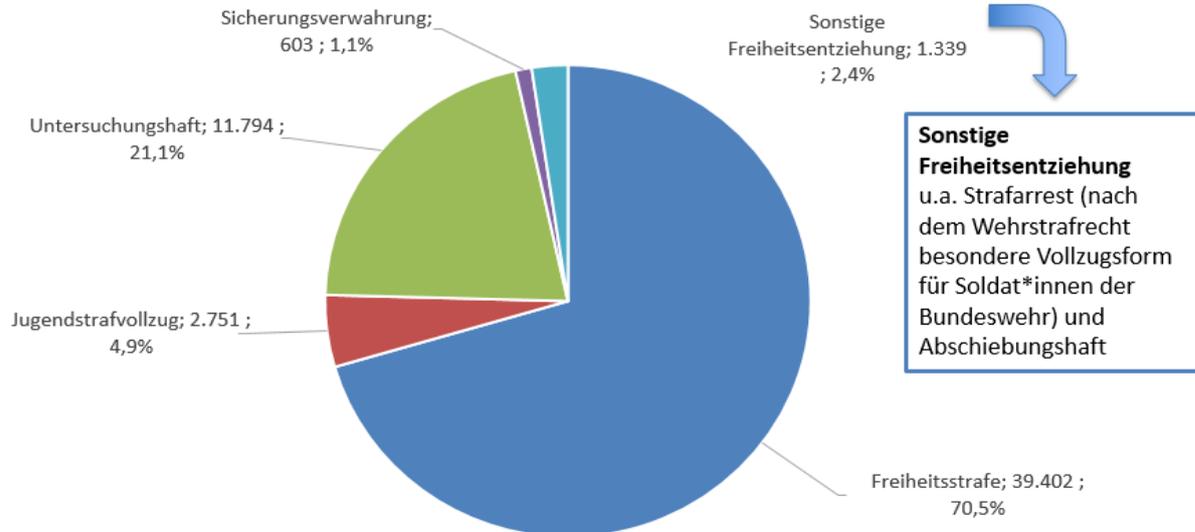
Zum Stichtag 31.3.2022 gab es 55.890 Strafgefangene, Sicherungsverwahrte und U-Häftlinge in deutschen Justizvollzugsanstalten.



Bei 70,5 % der Gefangenen (absolut: 39.402) wurde eine Freiheitsstrafe vollzogen. Von den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind wiederum 8,3 % solche, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

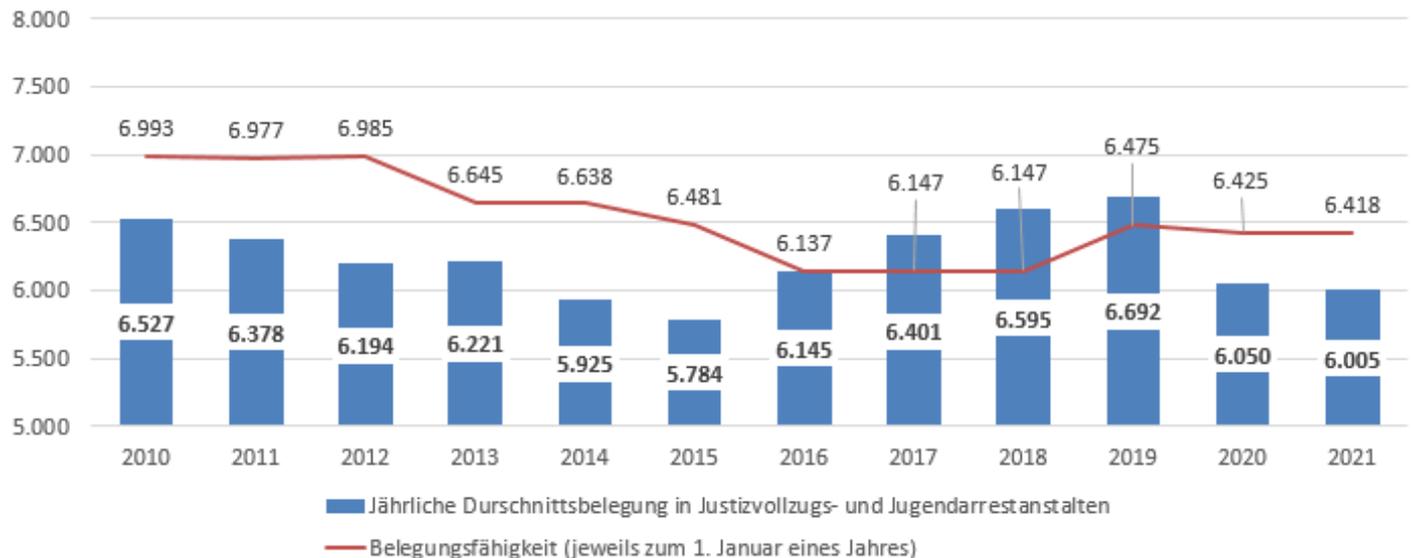
Bestand der Gefangenen

Gefangene und Verwahrte nach Art des Vollzugs
(Stichtag: 31.3.2022)



Jährliche Durchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg (geschlossener Vollzug):

Jährliche Durchschnittsbelegung der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug



Seit dem Jahr 2016 stiegen die Gefangenenzenzahlen wieder deutlich an, so dass es zwischen 2016 und 2019 zu einer Überbelegungssituation in baden-württembergischen Justizvollzugsvollzugsanstalten gekommen ist, auf die erst auf längere Sicht reagiert werden kann. Denn der Ausbau von Haftplätzen kostet Zeit.

Erst ab 2020 hat sich diese Situation wieder entspannt. Hierfür ist wohl u.a. die mit der Corona-Pandemie einhergehende Teilleerung der Justizvollzugsanstalten (hierzu [Hefendehl NK 2020, 415 ff.](#)) verantwortlich.

Gefangenenzenzahlen sind nur sehr schwer vorhersagbar. Sie sind nicht allein abhängig von der Kriminalitätsentwicklung, sondern zugleich von den geltenden Strafgesetzen (und damit von der Kriminalpolitik) sowie von der Strafzumessungspraxis.

Eine Vorhersage ist daher von verschiedenen Bedingungen abhängig, die wiederum vorhergesagt werden müssen. Sie basiert damit stets auf Projektionen und Szenarien.

IV. Defizite von Kriminalstatistiken im Allgemeinen sowie des kriminalstatistischen Systems in Deutschland im Besonderen

1. Die Kriminalstatistiken sind lediglich Tätigkeitsberichte der Instanzen.

Die Kriminalstatistiken von Polizei und anderen Organen der Strafrechtspflege „messen“ nicht schlicht Kriminalität wie eine objektive Größe. Sie messen die Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. In den Statistiken können also von vornherein nur solche Sachverhalte auftauchen, hinsichtlich derer die genannten Instanzen tätig werden.

Dementsprechend kann eine Zunahme der registrierten Kriminalität auf einem verstärkten Tätigwerden bzw. einem veränderten Kontroll- und Registrierungsverhalten (bspw. verstärkte Verfolgung von Ladendiebstahl und Graffiti) der genannten Instanzen beruhen. Das so genannte „Lüchow-Dannenberg-Syndrom“ geht auf die Anti-Castor-Protteste im Landkreis Lüchow-Dannenberg zurück. Dort führte eine massive Erhöhung der Polizeidichte im Landkreis zu einem sprunghaften Anstieg der Kriminalitätsrate.

Auch die historische Aufarbeitung von bestimmten Sachverhalten kann zu sprunghaften Kriminalitätsanstiegen führen. So bewirkte die strafrechtliche Verfolgung der Schüsse an der Grenze in der DDR sowie von Todesfällen in DDR-Gefängnissen 1993 einen über 100 %igen (teilweise sogar 1000 %igen) Anstieg der Deliktsrate wegen Mord/Totschlag in Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Umgekehrt können solche Lebenssachverhalte, von denen die Organe der Rechtspflege überhaupt keine Kenntnis erlangen (das Dunkelfeld der Kriminalität), von vornherein nicht in Kriminalstatistiken auftauchen. Aber auch bei Kenntniserlangung kann es vorkommen, dass ein Fall fälschlicherweise nicht als Straftat eingeordnet und deshalb nicht weiterverfolgt wird.

2. Die Kriminalstatistiken verzerren massiv, indem sie sich auf das Hellfeld beschränken.

Die unter 1. gewonnene Erkenntnis („Kriminalstatistiken sind bloße Tätigkeitsberichte.“) wäre nicht weiter schlimm, wenn sich die systematische Untererfassung von Straftaten gleichmäßig über alle Delikte und Personengruppen verteilen würde. Das ist indes nicht der Fall. Schwere Deliktsformen sind deutlich überrepräsentiert, weil diese weitaus häufiger angezeigt werden als leichte (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 30). Ohne statistikbegleitende Dunkelfeldforschung können aus den Kriminalstatistiken daher keine Rückschlüsse auf die Kriminalitätswirklichkeit gezogen werden.

Durch die Beschränkung auf das Hellfeld machen sich die Kriminalstatistiken zum Teil von gesellschaftlichen Veränderungen abhängig, die die Anzeigebereitschaft betreffen. So führt die Zunahme von gesellschaftlichem Wohlstand zu einem Ansteigen von Versicherungsverträgen, womit wiederum die Anzeigebereitschaft steigt. Denn die Bedingung für die Inanspruchnahme einer Versicherung im Nachgang einer Straftat ist häufig die Anzeige bei der Polizei. Versicherungen können aber für den – zahlenmäßig besonders relevanten – Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität auch einen gegenteiligen Effekt haben. So wurden in den neunziger Jahren die Versicherungsbedingungen (Eigenanteil, Ausschluss von bestimmten Sachverhalten) restriktiver und führten zu einem Anzeigerückgang.

Eine stärkere gesellschaftliche Sensibilisierung für Formen von Gewalt kann sich hingegen positiv auf die Anzeigebereitschaft auswirken und damit zu einer Erhöhung der Hellfeldzahlen beitragen. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt ist dies in den vergangenen Jahren oder sogar Jahrzehnten zu beobachten. Das gesellschaftliche Problembewusstsein hierfür hat – jedenfalls etwas – zugenommen und die Zahlen steigen. Zudem wurde der Zeugenschutz verbessert, was ebenso die Anzeige erleichtert.

3. Aus den Kriminalstatistiken lässt sich lediglich eine subjektive Einschätzung der Instanzen zu bestimmten Sachverhalten entnehmen.

Es liegt an den Organen der Rechtspflege zu entscheiden, an welcher Stelle ein Lebenssachverhalt in der Statistik auftaucht. Die Klassifizierung hängt also von der (subjektiven) Sachverhaltsbewertung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ab. Ob eine Handlung beispielsweise als Betrug oder Diebstahl eingestuft wird, haben zunächst Polizeibeamtinnen und -beamte – und damit häufig keine Volljuristinnen und -juristen – zu entscheiden, obwohl sich hier im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen stellen.

Qualitativ erfolgt dabei häufig eine strafrechtliche Überbewertung der Fälle durch die Polizei. Ist beispielsweise nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Körperverletzung auch die Qualifikation der gefährlichen Körperverletzung aufgrund einer lebensgefährdenden Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) erfüllt, so taucht der Lebenssachverhalt als gefährliche Körperverletzung in der Polizeilichen Kriminalstatistik auf – auch wenn das Gericht später zu dem Ergebnis kommt, dass nur eine einfache Körperverletzung vorliegt. Die Überbewertung kann auch darin bestehen, dass ein Fall von der Polizei zunächst als strafbar eingestuft und damit in die Kriminalstatistik aufgenommen wird, obwohl sich in der gerichtlichen Hauptverhandlung herausstellt, dass der Tatverdächtige in Notwehr (§ 32 StGB) handelte und sich damit überhaupt nicht strafbar gemacht hat.

Ein solche Überbewertung kann auch aufgrund eines Eigeninteresses der Polizei an den statistischen Zahlen erfolgen. So „frisieren“ 1995 einige Polizeidienststellen in Schleswig-Holstein ihre Kriminalstatistik um ca. 20 % nach oben. Grund waren leistungsbezogene Personal- und Mittelzuweisungen in Abhängigkeit von der Kriminalitätsrate (vgl. *Walter DVJJ-Journal* 3/1996, 209 ff.). Es ging also schlicht um ökonomische Interessen.

4. Die Kriminalstatistiken sind stark abhängig von dem System der kriminalstatistischen Erfassung.

Nicht selten findet sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik neben den Zahlen zu einzelnen Delikten dieser oder ein ähnlicher Satz: „Aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten ist ein Vorjahresvergleich nur eingeschränkt möglich.“ Das zeigt: Die Kriminalstatistiken und deren Wert für die kriminologische Forschung sind stark abhängig vom System der kriminalstatistischen Erfassung. Das gilt nicht nur beim Nebeneinanderlegen von *verschiedenen* Kriminalstatistiken mit unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten, sondern ebenso für jede einzelne Kriminalstatistik selbst. So ändert sich die Erfassung häufig infolge von gesetzgeberischen Änderungen an Straftatbeständen. Aber es kann auch zu Änderungen bei den sog. „Summenschlüsseln“ in den Kriminalstatistiken kommen. Jeder Summenschlüssel fasst verschiedene Straftaten nach jeweils unterschiedlichen (teils strafrechtlichen, teils kriminologischen) Gesichtspunkten zu einer übergeordneten Straftatengruppen zusammen. Die Summenschlüssel haben sich ebenso im Laufe der Jahre geändert.

Neben dem Wandel der Erfassungsmodalitäten wandelt sich auch das materielle Strafrecht selbst. So können Gesetzesänderungen zu einer Zunahme der Kriminalität führen. So sind etwa die Tatverdachtsfälle durch die den Tatbestand stark erweiternde Reform des § 184b StGB im Jahr 2020 beinahe um das Dreifache angestiegen: 2020 waren es noch 12.516 Fälle, 2021 dann schon 31.383 Fälle und 2020 wurden in der PKS sogar 38.499 Fälle erfasst.

5. In den einzelnen Statistiken zeigen sich zum Teil divergierende Kriminalitätsbilder.

Die Kriminalstatistiken sind nicht miteinander kompatibel. Das liegt zum einen an den vollkommen unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten. So werden etwa Straßenverkehrsdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht registriert, in der Staatsanwaltschaftsstatistik hingegen schon. Zum anderen verwendet die Polizeiliche Kriminalstatistik bestimmte Deliktzusammenfassungen (Straßenkriminalität, Gewaltkriminalität, Vermögens- und Fälschungsdelikte), die so nicht zwangsläufig in den Statistiken anderer Organe auftauchen. Die Staatsanwaltschaftsstatistik differenziert beispielsweise überhaupt nicht nach einzelnen Straftatbeständen. Zudem sind die Erhebungseinheiten in den Statistiken unterschiedlich: Manche Statistiken erfassen „Fälle“, andere „Personen“, wieder andere „Verfahren“ oder „Erledigungen“.

Darüber hinaus ist der Erfassungszeitpunkt eines Falls vollkommen unterschiedlich. So ist die Polizeiliche Kriminalstatistik eine *Ausgangsstatistik*, in der also die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie *endbearbeiteten* Straftaten abgebildet werden. Das jährlich vom BKA herausgegebene „Bundeslagebild Korruption“ ist wiederum eine *Eingangsstatistik*, in der alle Verdachtsfälle, die im Berichtsjahr polizeilich bekannt wurden, aufgeführt werden. In der Staatsanwaltschaftsstatistik werden wiederum die durch die Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren aufgeführt.

Schließlich divergieren auch die Zählweisen. Während etwa in der PKS für Tatverdächtige seit 2009 auf Bundesebene die „Echttäterzählung“ eingeführt wurde (vgl. bereits KK 268), zählt die Strafverfolgungsstatistik eine Person so oft, wie gegen sie im Berichtszeitraum rechtskräftige Entscheidungen ergehen (vgl. *Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 27).

Die unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten und Erfassungszeitpunkte führen dazu, dass man den Verlauf eines einzelnen Lebenssachverhalts nicht verfolgen kann. Man weiß also nicht, was aus einem Fall/einem

Ermittlungsverfahren durch die Polizei später wird: Wird ein Tatverdächtiger später durch die StA angeklagt? Wird er vom Gericht verurteilt? Genau diesen „Verlauf“, den ein Fall nimmt, geben die Kriminalstatistiken nicht her (vgl. zu einer Lösung speziell dieses Problems KK 298 ff.).

Man kann daher von einem „statistischen Dunkelfeld“ sprechen, das durch die Erfassungsschwierigkeiten entsteht (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 40). Denn der Großteil der Fälle, die ins Hellfeld gelangen, indem sie zunächst von der Polizei registriert werden, spielen in weiteren Statistiken keine Rolle mehr. Warum diese Fälle aus den Statistiken ausgefiltert wurden, kann man schlicht nicht nachvollziehen, da die Daten aus unterschiedlichen Grundgesamtheiten stammen und keine personenbezogenen Verknüpfungen zulassen (a.a.O.).

6. Die in den amtlichen Statistiken aufgeführten Zahlen haben den Anschein wissenschaftlicher Objektivität.

Auch wenn die Kriminalstatistiken der genannten Kritik ausgesetzt sind und ihre Aussagekraft damit erheblich relativiert wird, wird nicht nur von Medien, sondern auch von Politikern häufig suggeriert, die Statistiken würden die Kriminalitätslage objektiv abbilden. Das Zahlenmaterial ist insoweit geeignet, Fehlvorstellungen in der Bevölkerung über die Kriminalitätslage und die Kriminalitätsentwicklung hervorzurufen. Für die Kriminologie gilt es daher, immer wieder darauf hinzuweisen, wie die Zahlen zu interpretieren sind, um eine Einordnung in größere Zusammenhänge zu ermöglichen. Leider werden diese Hinweise nicht selten ignoriert und es kann sogar geschehen, dass die Polizei selbst in unangemessener Weise mit ihren Daten umgeht (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 4 Rn. 1).

7. Es fehlen zahlreiche Angaben in den Statistiken, die für die Kriminologie wertvoll wären.

Welche Personen werden von den Staatsanwaltschaften am häufigsten angeklagt? Das wissen wir nicht. Die Staatsanwaltschaftsstatistik enthält nur sehr grobe Angaben zu einzelnen Deliktzusammenfassungen, differenziert jedoch nicht nach Alter, Geschlecht und konkret vorgeworfenem Delikt. Sie ist von den Strafrechtspflegestatistiken diejenige, die vermutlich am wenigsten Zahlenmaterial enthält.

Aber auch hinsichtlich der Strafvollstreckung fehlen uns zahlreiche Daten, die für die Kriminologie durchaus von Bedeutung wären. Wie viele Geldstrafen in einem Jahr in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wurden (und aufgrund welcher Delikte), wissen wir auch nicht. Lediglich der Strafvollzug von Ersatzfreiheitsstrafen wird zu den jeweiligen Stichtagen erfasst.

8. Die Strafrechtspflegestatistiken haben keine gesetzliche Grundlage.

Nur für die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt es eine bundesgesetzliche Grundlage (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 BKAG), für die anderen Strafrechtspflegestatistiken fehlt eine solche. Zu den Strafrechtspflegestatistiken bestehen zwar übereinstimmende Erlasse der jeweiligen Innenministerien und Landesjustizverwaltungen der Länder, jedoch würde eine bundesgesetzliche Grundlage die Zusammenarbeit zwischen den Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt vereinfachen und die Statistiken haushaltsrechtlich absichern (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 25).

V. Alternative: Die Verlaufsstatistik

„Um herauszufinden, wie die Kriminalität wirklich verläuft, müsste man zumindest auch wissen, was bei den (von der Polizei) eingeleiteten Verfahren am Ende herauskam. [...] Das Problem ist: Beide Statistiken [die PKS und die Strafverfolgungsstatistik; Anm. LSH] sind miteinander überhaupt nicht kompatibel. Sie erfassen vollkommen verschiedene Sachverhalte, überdies nach verschiedenen Parametern. Daher kann man sie auch nicht einfach ‚nebeneinanderlegen‘. Selbst die schlauesten Lehrstühle für Kriminologie vermögen es seit Jahrzehnten nicht, eine valide (gültige) Beziehung zwischen beiden Statistiken herzustellen. Das Ergebnis lautet, quer durch alle Lehrbücher der Kriminologie: Nichts Genaues weiß man nicht. Der Rest ist ‚Gefühl‘.“

Thomas Fischer in: Zeit Online vom 12. Mai 2015

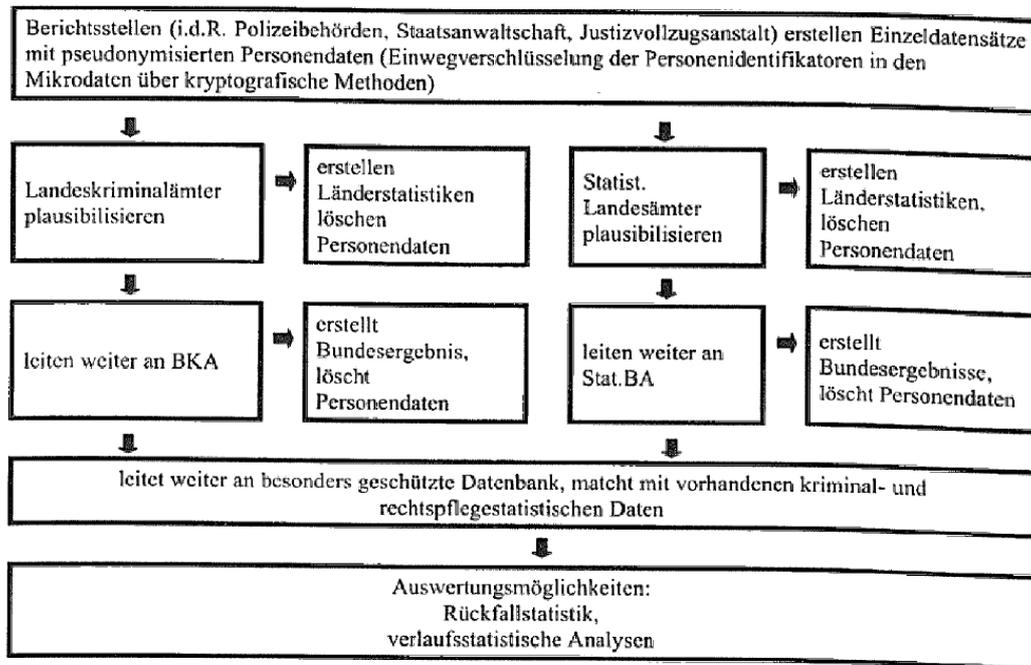
Das von *Fischer* angesprochene Problem ist einzig durch eine Verlaufsstatistik lösbar, wie sie im [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018](#) (Zeilen 6321 ff.) vorgesehen wurde: „Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer sog. Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.“

Erforderlich ist für die Erstellung einer Verlaufsstatistik, dass eine personenbezogene Zuordnung der kriminalstatistischen Daten in jedem Verfahrensstadium des Strafverfahrens erfolgt. Damit die Verlaufsstatistik datenschutzkonform ist, müsste diese personenbezogene Zuordnung anonymisiert erfolgen, indem für jede Person ein Personenschlüssel erstellt wird (beispielsweise anhand des Namens und des Geburtsdatums).

Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wäre zudem unabdingbar, die einerseits die datenschutzkonforme Erhebung dieser Daten regelt, andererseits aber auch die Zugriffsbefugnisse hierauf regelt (*Heinz* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 44).

Mit einer solchen Statistik wären nicht lediglich verlaufsstatistische Analysen, sondern zudem tiefergehende rückfallstatistische Analysen als bislang möglich.

Schema für die Ergänzung des bisherigen Systems der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken durch ein statistisches Datenbanksystem zur Erstellung rückfall- und verlaufsstatistischer Analysen (aus: *Heinz in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 21 Rn. 45*)



VI. Reformbestrebungen

Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ v. 7.5.2018 „[Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik \(Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG\)](#)“

Der Entwurf sah zwar noch keine Verlaufsstatistik vor, dafür aber, dass mindestens alle zwei Jahre ein Periodischer Sicherheitsbericht herausgegeben wird, der unter Beteiligung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft ein tiefergehendes Kriminalitätsbild als die übrigen Statistiken vermittelt. Dabei sollen Dunkelfelderkenntnisse durch (spätestens alle fünf Jahre durchgeführte) Bevölkerungsbefragungen mit einbezogen werden. Die Verlaufsstatistik wurde in dem Entwurf lediglich als „zukünftig anzustreben“ bezeichnet.

Der Entwurf wurde im Innenausschuss am 18.2.2019 diskutiert, hierzu die [Stellungnahme von Heinz v. 14. Februar 2019](#).

Am 15.11.2019 legte der Innenausschuss seine [Beschlussempfehlung](#) vor und empfahl dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf abzulehnen. Es sei nicht praxistauglich, einen derart umfangreichen Bericht, wie er 2006 mit dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht vorgelegt wurde, in so regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen. Zudem werde bereits aktuell ein neuer, deutlich verbesserter Bericht von den zuständigen Ministerien (BMI und BMJV) erarbeitet. Am 5.11.2020 wurde der Entwurf im Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und AfD unter Enthaltung der Stimmen der FDP und der Linksfraktion abgelehnt.

Im [Koalitionsvertrag](#) zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP heißt es nunmehr:

„Wir wollen mit den Ländern die Aussagekraft der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nachhaltig verbessern. Wir verankern den periodischen Sicherheitsbericht gesetzlich.“(S. 84)

Literatur:

P.-A. Albrecht Kriminologie, §§ 11–28.

Kerner Kriminalstatistik, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 294 ff.

Derin/Singelstein Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in der empirischen Polizeiforschung, in: Howe/Ostermeier (Hrsg.), Polizei und Gesellschaft, 2019, S. 207 ff.

Heinz Das System der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken – gestern, heute und (vielleicht) morgen, in: Schiller/Tsambikakis (Hrsg.), Kriminologie und Medizinrecht, Festschrift für Gernot Steinhilper, 2013, S. 269 ff.

Heinz Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen?, in: Boers/Feltes/Kinzig/Sherman/Streng/Trüg (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, S. 345 ff.

Heinz Kriminalstatistik – die amtlichen Tabellenwerke, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Band 1: Grundlagen des Strafrechts, 2019, § 21.

Heinz Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik, NK 32 (2020), 3 ff.

Kunz/Singelstein Kriminologie, §§ 15–16.

Wickert Statistische Erfassung von Kriminalität, auf: soztheo.de.